**Die Umsatzsteuer beim Einkauf und Verkauf**

- Der Umsatzsteuer unterliegen alle Lieferungen und Leistungen, die im Inland gegen Entgelt von einem Unternehmen erbracht werde

- Dieser Mehrwert ergibt sich aus der Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis der Ware (besteuert mit der „Mehrwertsteuer“, deren Grundlage das Umsatzsteuergesetz)

- der allgemeine USt-Satz beträgt 19%, der ermäßigte 7% auf Lebensmittel und Verlagserzeugnisse

Der Ermittlung der „Zahllast“ aus Umsatzsteuer und Vorsteuer

- Die in der ER genannte Umsatzsteuer darf man als Vorsteuer von der aufgrund der AR  
 geschuldeten Umsatzsteuer abziehen

- Die Vorsteuer, also die Umsatzsteuer auf ER, stellt damit eine Forderung gegenüber dem  
 Finanzamt dar.

- Umsatzsteuer-Zahllast ergibt sich aus der Differenz zwischen den Umsatzsteuer-Schulden aufgrund der AR und den Vorsteuern aufgrund der ER

- Durch den Abzug der Vorsteuer erreicht man, dass jeweils nur der Mehrwert besteuert wird

Die Umsatzsteuer als „durchlaufender Posten“

- wird als „durchlaufender Posten“ bezeichnet, weil die zunächst geleistete Vorsteuer wieder am Monatsende verrechnet werden kann mit der Umsatzsteuer, die das Unternehmen vom Kunden einnehmen muss.   
(Nur Unternehmen und Selbstständige sind zum Vorsteuerabzug berechtigt)